

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der
Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und
anderer Vorschriften
(Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses)

A. Problem

1. In Baden-Württemberg und Bayern ist es dadurch zu Wettbewerbsverzerrungen und Spannungen innerhalb der Anwaltschaft gekommen, daß die Bundesrechtsanwaltsordnung die bestehenden gleichzeitigen Zulassungen am Landgericht und Oberlandesgericht (Simultanzulassungen) unbefristet aufrechterhielt, neue Zulassungen am Oberlandesgericht aber nur als Einzelzulassungen (Singularzulassungen) gestattet.
2. Die Gebühren der Pflichtverteidiger sowie der in Freiheitsentziehungs-, Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungsverfahren beigeordneten Rechtsanwälte sind zu niedrig.
3. Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände erhalten für Geschäftsreisen von nicht mehr als vier Stunden Dauer kein Tage- und Abwesenheitsgeld, obgleich solche Reisen infolge der Zusammenlegung von Gerichten zunehmen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß beschloß mit großer Mehrheit:

1. Wiedereinführung der Simultanzulassung in Baden-Württemberg und Bayern.
2. Anhebung der Gebühren der Pflichtverteidiger und der o. a. beigeordneten Rechtsanwälte.

3. Gewährung eines Tage- und Abwesenheitsgeldes für Geschäftsreisen der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände von nicht mehr als vier Stunden Dauer.

C. Alternativen

Der Bundesrat tritt für eine geringere Anhebung der Gebühren der Pflichtverteidiger und der in Freiheitsentziehungsverfahren beigeordneten Rechtsanwälte ein.

D. Kosten

Die Anhebung der Gebühren führt zu jährlichen Mehrausgaben des Bundes in Höhe von etwa 60 000 DM und der Länder in Höhe von etwa 27 bis 28 Millionen DM.

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses

(5. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Dr. Stark (Nürtingen),
Dr. Eyrich, Dr. Hauser (Sasbach), Dr. Jenninger, Alber und der
Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

— Drucksache VI/3282 —

über Artikel 2 Nr. 2, 4 und 5, Artikel 3 § 4 Nr. 4 sowie Artikel 4
§§ 1 und 2 des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, der
Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vor-
schriften

— aus Drucksache VI/2644 —

A. Bericht der Abgeordneten Dürr und Dr. Hauser (Sasbach)

I. Allgemeines

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung wurde mit Datum vom 17. März 1972 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in seiner 185. Sitzung am 4. Mai 1972 nach der ersten Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 87. Sitzung am 9. Juni 1972 beraten.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften wurde mit Datum vom 1. Oktober 1971 beim Deutschen Bundestag eingebracht, der ihn nach der ersten Beratung in der 140. Sitzung am 13. Oktober 1971 an den Rechtsausschuß sowie an den Haushaltsausschuß und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwies. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf bisher in seiner 71. Sitzung am 27. Ja-

nuar 1972 und in seiner 87. Sitzung am 9. Juni 1972 beraten. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 2. Dezember 1971 eine Stellungnahme abgegeben, die jedoch nicht den in diesem Bericht behandelten Teil des Gesetzentwurfs betrifft. Der Haushaltsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 16. Juni 1972 dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Der Ausschuß hat in seiner 87. Sitzung am 9. Juni 1972 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung — Drucksache VI/3282 — unverändert zu billigen und ihn mit den unverändert übernommenen, besonders dringlichen Vorschriften in Artikel 2 Nr. 2, 4 und 5, Artikel 3 § 4 Nr. 4 sowie Artikel 4 §§ 1 und 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften — Drucksache VI/2644 — sowie mit einigen anderen dringlichen Kostenvorschriften (Artikel 2 Nr. 4

und Artikel 3 Nr. 2 des anliegenden Entwurfs) zu verbinden. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung mit einer Gegenstimme zu Artikel 1 und im übrigen einstimmig gebilligt.

Soweit der Ausschuß die Entwürfe unverändert übernommen hat und nicht auf Stellungnahmen und Anregungen einzugehen war, wird auf die Begründung der betreffenden Vorschriften der Entwürfe — Drucksachen VI/3282, VI/2644 — verwiesen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 226 Abs. 2 BRAO)

Der Ausschuß hat die Bedenken, die gegen die (eingeschränkte) Wiedereinführung der Simultanzulassung in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern sprechen, erwogen, hat sie aber mit großer Mehrheit für nicht durchgreifend erachtet. Die fraglos gebotene Gleichbehandlung aller Rechtsanwälte in diesen Ländern läßt sich systematisch einwandfreier durch die Angleichung an den bereits in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sowie im Saarland bestehenden Rechtszustand erreichen, wie es der Entwurf vorsieht, als durch die nachträgliche Befristung der bestehenden Simultanzulassungen. Die Neufassung des § 226 Abs. 2 BRAO gleicht im übrigen der Vorschrift, die Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe a des vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Referenten-Entwurfs eines Ersten Justizreformgesetzes vorsieht.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 28 Abs. 2 Satz 1 BRAOGebO)

Der Ausschuß nahm die Anregung, mit der Einführung eines Tage- und Abwesenheitsgeldes für kurze Geschäftsreisen des Rechtsanwalts auch die Sätze des Tage- und Abwesenheitsgeldes zu erhöhen, nicht auf. Es erscheint sinnvoller, eine solche Änderung erst im Zusammenhang mit einer allgemeinen Überprüfung der Höhe der Gebühren- und Auslagensätze der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zu erwägen.

Zu Artikel 2 Nr. 2 und 3 (§ 97 Abs. 1, § 112 Abs. 4 BRAOGebO)

Der Ausschuß billigte trotz der Bedenken des Bundesrates den Regierungsentwurf, der eine Anhebung der Gebühren der Pflichtverteidiger und der in Freiheitsentziehungsverfahren beigeordneten Rechtsanwälte vom Eineinhalbfachen auf das Vierfache der jeweiligen Mindestgebühren vorsieht. Der Ausschuß verkannte zwar nicht, daß diese Erhöhung angesichts der allgemein schwierigen Haushaltslage vor allem die Haushalte der Länder erheblich belastet. Er hielt es aber nicht für ausreichend, die sehr niedrigen Gebühren der Pflichtverteidiger und der in Freiheitsentziehungsverfahren beigeordneten Rechtsanwälte entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates lediglich an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

Es erscheint vielmehr aus allgemeinen rechtspolitischen Erwägungen heraus erforderlich, die Gebühren dieser Rechtsanwälte so anzuheben, daß ihre Höhe auch künftig eine sachgerechte Vertretung der Beschuldigten und derjenigen gewährleistet, denen die Freiheit entzogen worden ist.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 123 Abs. 2 und 3 BRAGebO)

Der Ausschuß hielt es für geboten, die Absätze 2 und 3 des § 123 BRAGebO zu streichen.

Mit § 123 Abs. 2 BRAGebO, der Festgebühren für die in Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen beigeordneten Rechtsanwälte vorsieht, wurde ursprünglich der Zweck verfolgt, diese Rechtsanwälte wegen der besonderen Bedeutung der ihnen anvertrauten Rechtsangelegenheiten besser zu stellen als die in sonstigen Verfahren beigeordneten Rechtsanwälte (vgl. Gerold, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 2. Aufl. 1961, § 123 Rn. 4). Dieser Zweck hat sich inzwischen in sein Gegenteil verkehrt: Die in Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen beigeordneten Rechtsanwälte erhalten niedrigere Gebühren als die in vergleichbaren anderen Verfahren beigeordneten Rechtsanwälte. Diese ungerechtfertigte Benachteiligung soll durch die Gleichstellung der in Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen beigeordneten Rechtsanwälte mit den in anderen Rechtsangelegenheiten beigeordneten Rechtsanwälten beseitigt werden, die durch die Streichung des § 123 Abs. 2 BRAGebO erreicht wird.

Die Bedeutung des § 123 Abs. 3 BRAGebO wurde vielfach darin gesehen, daß er durch die Nichterwähnung von Absatz 2 Satz 2 eine Erhöhung der dort vorgesehenen Gebühr von 40 DM im Berufungsverfahren ausschließen sollte (vgl. Lauterbach, Kostengesetze, 16. Auflage 1971, § 123 BRAGebO Anm. 3). Diese Aufgabe des Absatzes 3 wird mit dem Fortfall des Absatzes 2 gegenstandslos. Im übrigen ist Absatz 3 entbehrlich. Sein Inhalt ergibt sich bereits aus § 123 Abs. 1 BRAGebO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 BRAGebO und aus § 11 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (Artikel IX § 1 Abs. 3 Satz 2 KostÄndG)

Der Ausschuß hielt es für erforderlich, nicht nur den Rechtsanwälten und Notaren (vgl. Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 Nr. 1), sondern auch den Rechtsbeiständen ein Tage- und Abwesenheitsgeld für Geschäftsreisen von nicht mehr als vier Stunden Dauer zu gewähren. Die Erwägungen, die dieses Tage- und Abwesenheitsgeld für die Rechtsanwälte und Notare rechtfertigen, gelten in gleicher Weise für die Rechtsbeistände.

Das Tage- und Abwesenheitsgeld der Rechtsbeistände ist jedoch übereinstimmend mit der bisherigen Regelung des Artikels IX § 1 Abs. 3 Satz 2 KostÄndG niedriger bemessen worden als das der Rechtsanwälte und Notare. Es erschien nicht sinnvoll, im Rahmen eines Gesetzentwurfs, der nur wenige besonders dringliche Gesetzesänderungen betrifft, die grundsätzliche Frage zu entscheiden,

ob und in welchem Umfang die unterschiedliche Behandlung von Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen aufrechterhalten bleiben soll.

Zu Artikel 4 § 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz kann mit dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten. Sein Inhalt erfordert keine längere Vorbereitungs-

zeit. Eine Übergangsfrist zugunsten der in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern singular bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte erschien deshalb nicht erforderlich, weil selbst dann, wenn sich die Zahl der ihnen übertragenen Berufungsmandate verringern sollte, dies nur schrittweise geschieht und ihnen damit ausreichend Gelegenheit bleibt, sich allmählich bei den Rechtssuchenden auch als erstinstanzliche Anwälte einzuführen.

Bonn, den 15. Juni 1972

Dürr **Dr. Hauser (Sasbach)**
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache VI/3282 und aus Drucksache VI/2644 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen insoweit für erledigt zu erklären, wie sie Gegenstände betreffen, die in dem Gesetzentwurf behandelt sind.

Bonn, den 15. Juni 1972

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße) **Dürr** **Dr. Hauser (Sasbach)**
Vorsitzender Berichterstatter

Beschlüsse des 5. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundes-
gebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundesrechtsanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 226 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die bei den Landgerichten in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland zugelassenen Rechtsanwälte können auf Antrag zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen werden, wenn sie fünf Jahre lang bei einem Gericht des ersten Rechtszuges zugelassen waren.“

2. § 226 Abs. 3 fällt weg.

Artikel 2

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Rechtsanwalt bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden 15 Deutsche Mark, von mehr als 4 bis 8 Stunden 25 Deutsche Mark und von mehr als 8 Stunden 50 Deutsche Mark; bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 vom Hundert berechnet werden.“

2. § 97 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Rechtsanwalt gerichtlich bestellt worden, so erhält er das Vierfache der in den §§ 83 bis 86, 90 bis 92, 94 und 95 bestimmten Mindestbeträge aus der Staatskasse, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Höchstbetrages. War er auch vor Eröffnung des Hauptverfahrens als Verteidiger tätig, so erhält er, unabhängig vom Zeitpunkt seiner Bestellung, zusätzlich eine weitere Gebühr in Höhe des Vierfachen der Mindestbeträge des § 84.“

3. In § 112 Abs. 4 wird das Wort „Eineinhalbfache“ durch das Wort „Vierfache“ ersetzt.

4. In § 123 fallen die Absätze 2 und 3 weg.

Artikel 3

1. § 153 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhält folgende Fassung:

„Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Notar bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden 15 Deutsche Mark, von mehr als 4 bis 8 Stunden 25 Deutsche Mark, von mehr als 8 Stunden 50 Deutsche Mark; die Hälfte dieses Satzes ist auf die in § 58 Abs. 1 bestimmte Zusatzgebühr anzurechnen.“

2. Artikel IX § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2049), erhält folgende Fassung:

„Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Rechtsbeistand bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden 10 Deutsche Mark, von mehr als 4 bis 8 Stunden 15 Deutsche Mark, von mehr als 8 Stunden 30 Deutsche Mark; bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 vom Hundert berechnet werden.“

Artikel 4

§ 1

(1) In gerichtlichen Verfahren sind in einem Rechtszug, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, die Gebühren und Auslagen nach neuem Recht zu berechnen, soweit der Rechtszug nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war; dabei gilt der Rechtszug auch als beendet, wenn eine Entscheidung, welche die gerichtliche Instanz abschließt, verkündet oder, falls eine Verkündung nicht stattgefunden hat, zugestellt oder sonst erlassen worden ist. Ruht das Verfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder ist es in diesem Zeitpunkt ausgesetzt oder unterbrochen, so sind die Gebühren und Auslagen nach dem bisherigen Recht zu berechnen, es sei denn, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren aufgenommen wird.

(2) Im übrigen sind die Gebühren und Auslagen in Angelegenheiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, nach neuem Recht

zu berechnen, soweit die Angelegenheit nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war.

§ 2

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.